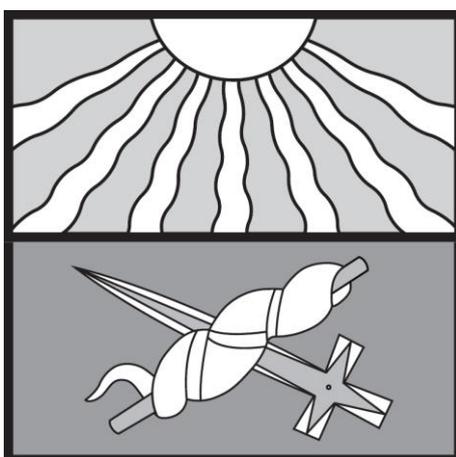


Einwohnergemeinde Lenk



Winterdienstkonzept Handhabung Schneeräumung

1. November 2021

(Stand am 21. Dezember 2023)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Gesetzliche Grundlagen und Normen
- 3 Definition und Begriffe
- 4 Definitionen für den Winterdienst
- 5 Winterdienstbetrieb
- 6 Privatgrundstücke
- 7 Pflichten der Grundeigentümer
- 8 Administratives
- 9 Winterdienst - Standards
- 10 Routenpläne

1 Allgemeines

1.1 Zweck des Konzepts

Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Lenk.

Gemäss Strassengesetz sind "Strassen nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde Lenk (gemäss Strassenreglement).

1.3 Ziele des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Fusswegen und Plätzen, die im Eigentum der Gemeinde oder öffentlich gewidmet sind. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst miteinzubeziehen. Der Winterdienst wird auch auf Strassen ausgeführt, wo ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Anlagen der Wasserversorgung wie Reservoirs, etc.).

Ein allfälliger Winterdienst auf privaten Strassen und Grundstücken wird gegen Verrechnung und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nach Prüfung der Strassenkommission übernommen (vorbehalten bleiben rechtlich vereinbarte im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten). Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

Auftrag der Gemeinde ist es, im Winter Strassen, Trottoir, Plätze und Wege, die im Eigentum der Gemeinde oder sich im öffentlichen Raum befinden, mit den geeigneten Mitteln **möglichst** gefahrlos befahrbar und begehbar zu halten. Eine Betriebsbereitschaft aller gemeindeeigenen oder öffentlich gewidmeten Strassen auf Gemeindegebiet rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden.

Beim Einsatz von Streumitteln gilt der Grundsatz «So wenig wie möglich, so viel wie nötig». Schneebedeckte Strassen werden immer zuerst geräumt, anschliessend erfolgt, wenn nötig der Einsatz mit Streumitteln (Splitter, bei Bedarf Salz). Auf einen präventiven Einsatz von Streumitteln wird grundsätzlich verzichtet.

1.4 Zuständigkeiten

1.4.1 Generelle Zuständigkeit

Für die Organisation des Winterdienstes in der Gemeinde Lenk ist die Bauverwaltung und der Werkhof zuständig. Sie treffen die notwendigen Anordnungen und Entscheide.

1.4.2 Kantonsstrasse bis Dorfkreisel ohne Trottoir

Tiefbauamt Kanton Bern

1.4.3 Gemeindestrassen inkl. gewidmete Strassen, Trottoir, Fusswege, Parkplätze der Gemeinde

Gemeinde Lenk, Bauverwaltung und Werkhof

1.4.4 Privatstrassen, Hauszufahrten und Vorplätze

Eigentümer der Anlagen

1.4.5 Flurwege und Waldstrassen (kein Winterdienst)

Eigentümer der Anlagen

1.4.6 Winterwanderwege

Gemeinde Lenk, Bauverwaltung und Werkhof / Lenk Bergbahnen

1.4.7 Freilegen von Hydranten, Container, Kehrriechkübeln, Sitzbänken

Gemeinde Lenk, Bauverwaltung und Werkhof / Eigentümer

2 Gesetzliche Grundlagen und Normen

2.1 Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis

Die Rechtsprechung unterstellt die Haftpflicht des Gemeinwesens für Schäden, die aus einem Werkmangel oder mangelhaftem Unterhalt öffentlicher Strassen entstanden sind, nicht dem öffentlichen Recht, sondern der Regelung von Art. 58 des Obligationenrechts (OR) über die Werkeigentümerhaftung. Eine Strasse oder ein Gehweg ist ein Werk im Sinne der Bestimmung des Bundeszivilrechts und demnach so zu unterhalten, dass es für den Gebrauch, zu dem es bestimmt ist, genügende Sicherheit bietet. Zum Unterhalt gehört auch ein angemessener Winterdienst.

Das Bundesgericht kommt in einem wegweisenden Fall zum Entscheid, dass der blosser Umstand, dass sich im Zusammenhang mit Glatteis und Schneeglätte auf einem Fussweg oder auf einer Strasse ein Unfall ereignet, nicht zwingend auf einen mangelhaften Unterhalt im Sinne von Art. 58 OR schliessen lässt. Das Strassennetz kann wegen seiner Ausdehnung nicht in gleichem Masse unter Kontrolle gehalten werden wie zum Beispiel ein einzelnes Gebäude.

Der Schnee kann nicht an allen Orten gleichzeitig weggeräumt werden. Die Aufwendungen des Gemeinwesens für den winterlichen Strassendienst müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu seinen Mitteln und zu seinen übrigen Auslagen stehen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Massnahmen nach den zeitlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten zumutbar sind (BGE 20/2009 Urteil vom 23. März 2009 der I. zivilrechtlichen Abteilung). Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist das Vorliegen eines Winterdienstkonzeptes unerlässlich.

2.2 Strassengesetz (SG)

Auf den Winterdienst kann verzichtet werden, wenn das öffentliche Interesse die Offenhaltung der Strasse nicht erfordert oder wenn die Offenhaltung aus Gründen der Sicherheit nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist (Art. 40 SG).

2.3 Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen (Art. 32 SVG).

2.4 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die Verordnung legt fest, dass soweit zweckmässig, schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden. Zudem dürfen Auftaumittel im öffentlichen Winterdienst nur eingesetzt werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleichbleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen. Wann, wo und wie Auftaumittel bei öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen verwendet werden, ist in einem Winterdienstkonzept festzulegen.

2.5 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6). Diese Bestimmung gilt auch im Umgang mit Auftaumitteln.

2.6 Normen

In den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Themen wie Wetterinformation, Winterdienststandard, Routenplanung, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln usw. Die Gemeinde Lenk richtet sich nach diesen Normen, welche letztlich auch Gegenstand des Winterdienstkonzeptes sind.

3 Definition und Begriffe

3.1 Winterdienst-Kategorien

3.1.1 Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte, abstumpfende und auftauende Streumittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

3.1.2 Verzögerte Schwarzräumung

Bei der verzögerten Schwarzräumung wird die mittels eines Pflugs mechanisch geräumte Strasse vorerst mit einer griffigen Schneefahrbahn befahrbar gehalten. Die verzögert eintretende Schnee- und Eisglätte wird mechanisch geräumt und anschliessend unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen, wenn nötig mit abstumpfenden und auftauenden Streumittel bekämpft. Die derart behandelte Strecke wird unter dem Verkehr schneefrei.

3.1.3 Weissräumung

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit abstumpfende Streumittel gestreut oder die Oberfläche aufgeraut werden.

3.1.4 Kein Winterdienst

Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

3.2 Mitteleinsatz

3.2.1 Räumungstechniken

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr).

Beim Pflügen der Fahrbahnen muss auf die Räumung der Gehwege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Gehwege geworfen wird.

Bei Überführungen und höher gelegenen Flächen ist langsam zu fahren, damit der Schnee nicht auf die darunterliegenden Anlagen fällt.

Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

3.2.2 Auftauende Mittel

In der Gemeinde Lenk wird nur in Ausnahmesituationen Auftausalz eingesetzt.

3.2.3 Abstumpfende Mittel

In erster Priorität kommt Splitt und Anti-Gliss (Ökosplitt) zum Einsatz, in Ausnahmefällen kann auch Sand, Holzschnitzel oder Sägemehl verwendet werden.

3.2.4 Handräumung

Treppen, Hydranten, Gemeinde-Abfallcontainerplätze, Sitzbänke und enge Stellen werden von Hand geräumt.

4 Definitionen für den Winterdienst

4.1 Arten und Auftreten von Winterglätte

Die Winterglätte setzt die Griffbarkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich flächig oder stellenweise auftreten und ist nicht immer einfach erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig. Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glatteis	entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.
Eisregen	entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.
Eisglätte	entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt.
Reifglätte	entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reif umwandelt.
Schneeglätte	entsteht, wenn eine Schneesicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

4.2 Winterdienst-Standards

Standard	Definition
A	Schwarzräumung (dauerhaft)
B	Schneeglätte vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben
C	Weissräumung. Fahrbahnen und Gehwege sind ohne den Einsatz von auftauenden Streumittel stets offen zu halten Auf Strassen mit Standard C definiert die VSS-Norm für einen Einsatz eine minimale Schneehöhe von 5 cm
D	Kein Winterdienst

4.3 Dringlichkeitsstufen

Die Schneeräumung ist ab Ausrücken Werkhof innerhalb folgender Zeit anzustreben:

Stufe	Strasstyp	Standard	Schnee	Winterglätte
1	Wichtige Strassen und Parkplätze im Dorfbereich, Fusswege insbesondere zu öffentlichen Gebäuden und Schulhäusern, Zufahrten zu Notfallorganisationen, Zufahrten zu Bahnhöfen	B	3 h	2 h
2	Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausserhalb des Dorfbereichs	C	weitere 4 h	weitere 1 h
3	Alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen	C	weitere 6 h	weitere 1 h
4	Kein Winterdienst	D		

Die Zeitangaben beziehen sich auf einen Räumungs-Durchgang

Zwischen 20.00 Uhr und 03.30 Uhr wird kein Winterdienst gewährleistet!

4.4 Massnahmen

4.4.1 Andauernder Schneefall

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu räumen, jene der 2. und 3. Dringlichkeitsstufe möglichst bald danach.

4.4.2 Wechselhafte Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

4.4.3 Schneeabfuhr

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden:

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen,
 - ein weiteres Pfaden verunmöglichen,
 - keine Möglichkeit besteht Schnee zu deponieren,
 - den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern,
- so zum Beispiel bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen, im Dorfbereich, usw.

Neuschnee kann auf unbefestigten Deponieplätzen und verschmutzter Schnee muss auf befestigten Deponieplätzen, nach den Vorschriften des Gewässerschutzes, gelagert werden. Bei Nachräumungen ist der Schnee aufzuladen und abzuführen.

Zu unterlassen ist:

- Schneehaufen um Hydranten, Kehrriechkübel/Container aufzutürmen
- Schnee am Strassenrand und unübersichtlichen Stellen abzulagern
- stark verschmutzter Schnee in Gewässern abzulagern

5 Winterdienstbetrieb

5.1 Zuständigkeit

Die Bauverwaltung und der Werkhof ist zuständig für den Winterdienst.

5.2 Vorbereitungsarbeiten

5.2.1 Winterdienstfahrzeuge mit Schneepflug oder Schneefräse

- Winterräder montieren (zusätzlich bei Bedarf Ketten)
- Schneepflug montieren, einsatzbereit machen und kontrollieren
- Rundumleuchten, Beleuchtung und Steuerpult für Streuautomat montieren

Termin: 1. November

5.2.2 Streuautomat

- Streuautomat bereitstellen, kontrollieren und mit Salz resp. Splitt füllen

Termin: 1. November

5.2.3 Schneepfähle setzen

- Hydranten mit blauen Pfählen kennzeichnen
- Dort wo die Strasse bei Schneefall nicht mehr zu erkennen ist, werden orange Pfähle gesetzt.
- Bestimmte Hindernisse werden mit roten Pfählen markiert, sofern die Gefahr besteht, dass sie beim Winterdiensteinsatz beschädigt werden

Termin: 1. November

5.2.4 Splittkisten

- Splittkisten verteilen und auffüllen

Termin: 1. November

5.2.5 Nachführen der Dokumentationen

- Einsatzplan für den Winterdienst erstellen
- Auftrag und Koordination mit dem privaten Unternehmer sicherstellen
- Bei Bedarf Strassenverzeichnis aktualisieren
- Merkblätter aktualisieren
- Pikettliste erstellen
- Bewilligungen (z.B. Nacht- und Sonntagsfahrbewilligung).

Termin: 1. November

5.2.6 Fahrzeuge für Spliträumung bereitstellen

- Fahrzeuge bereitstellen, kontrollieren

Termin: 1. November

5.3 Winterdienstbereitschaft (Pikett)

Die Winterdienstbereitschaft gilt vom 1. November bis Mitte April.

5.4 Winterdiensteinsatz

5.4.1 Voraussetzungen

Als Voraussetzung für den Winterdiensteinsatz gelten:

a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage von Wetterdiensten, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, usw.

b) Bildung von Winterglätte infolge:

- Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken
- Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
- Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
- Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee

c) Neuschnee
Beginnender Schneefall

d) Tauwetter
Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

5.4.2 Aufgebot und Ausrücken

Der Chefwegmeister oder dessen Stellvertreter übernimmt das Aufbieten des notwendigen Personals.

Das Ausrücken des Einsatzdienstes erfolgt spätestens ½ Stunde nach dem Aufgebot.

5.4.3 Einsatzmittel

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand ist so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 3 bis 7 Stunden (Art. 4.3) nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

6 Verkehrsbeschränkung

6.1 Einbahnverkehr Bühlberg

Gemäss Zustimmungsverfügung Tiefbauamt des Kantons Bern vom 27.07.2023 und 09.03.2016.

Einbahnverkehr einrichten gemäss Publikation Amtsanzeiger.

Die Einbahnregelung gilt ab dem letzten Wochenende vor Weihnachten (Samstag des vierten Adventswochenendes) bis und mit Sonntag des zweiten Wochenendes im März.

Einbahnverkehr besteht zwischen Gerbibrücke bis Bühlberg.

Bergfahrt: 6:45 – 7:15, 7:45 – 8:15 ... 16:45 – 17:15 Uhr

Talfahrt: 7:15 – 7:45, 8:15 – 8:45 ... 17:15 – 17:45 Uhr

Gegenverkehr zwischen 17:45 - 6:45 Uhr

Fahrzeit Warteraum Halten bis zum Bühlberg 20 Minuten

6.2 Fahrverbot Löwenstutz

Gemäss Zustimmungsverfügung Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt SVSA des Kantons Bern vom 03.12.1980.

Fahrverbot gültig vom 1. Dezember bis 31. März

6.3 Fahrverbot Indere Sitebach

Gemäss Beschluss Gemeinderat vom 11. Oktober 2022.

Fahrverbot zwischen Lenkstrasse und Gutenbrunnenstrasse.

Fahrverbot gültig während Wintermonaten mit Schnee.
(Aufhebung nur durch Beschluss Bauverwaltung)

7 Privatgrundstücke

7.1 Schneeräumung

Grundsätzlich werden private Strassen und Grundstücke durch die Gemeinde nicht geräumt. Ausnahmen gegen Verrechnung sind möglich, wenn:

- die Strassen einen Ausbaustandard aufweisen, welcher den Einsatz der gemeindeeigenen Räumungsmaschinen schadenfrei erlaubt.
- entweder durchgehend oder mit einem genügend grossen Kehrplatz ausgebaut sind. Gesuche um Schneeräumung auf privaten Strassen sind schriftlich an die Bauverwaltung zu richten. Die aus der Schneeräumung entstehenden Kosten werden verrechnet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Schneeräumung von Privatstrassen durch die Gemeinde. Dies gilt auch wenn der Service bereits seit Jahren unentgeltlich erfolgt ist.

7.2 Splitter- und Salzeinsatz

Die Gemeinde Lenk streut in der Regel keine abstumpfenden und auftauenden Streumittel auf privaten Strassen. Wer das möchte, muss diese Arbeiten selber ausführen oder jemandem in Auftrag geben.

7.3 Schnee von Privatgrund

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, Terrassen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, wird den betreffenden Grundeigentümer/innen der Mehraufwand verrechnet.

Durch Räumungsarbeiten entstandene seitlichen Schneemahden sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen (Art. 40 SG).

7.4 Haftung

Die Gemeinde/der Unternehmer haftet nur für Schäden, welche durch eigenes Verschulden entstanden sind. Schäden an einem schlecht unterhaltenen Bauwerk (Belag, Randabschlüsse, Zäune, Mauern usw.) werden abgelehnt.

7.5 Privateinfahrten/Wege und Plätze

Der Winterdienst ist nicht zuständig für das Wegräumen von seitlich liegendegebliebener Schneemahden. Die Grundeigentümer sind für die Räumung selber verantwortlich. Die Öffnung von privaten Einfahrten ist Sache der Grundeigentümer (Art. 40, 41 SG).

7.6 Schneedepot

Schneedepots auf Privatgrundstücken müssen geduldet werden, wenn kein Schaden entsteht.

8 Pflichten der Grundeigentümer

8.1 Sträucher und Bäume

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend dem kantonalen Strassengesetz, der Strassenverordnung bis spätestens **31. Oktober** zurückzuschneiden. Verantwortlich dafür ist der Grundeigentümer. Die Bauverwaltung ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.

8.2 Parkierte Fahrzeuge

8.2.1 Öffentlicher Grund

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind. Sind

dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig, werden diese den betreffenden Fahrzeughaltern in Rechnung gestellt.

Grundsätzlich gilt im Winter in der Gemeinde ein Nachtparkverbot auf allen öffentlichen Strassen, Plätzen und Gehwegen ausser auf signalisierten Parkplätzen, wo dies zulässig ist.

8.2.2 Privatgrundstück

Werden Privatstrassen oder Zufahrten mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird der Winterdienst nicht ausgeführt.

8.2.3 Haftungsfrage

Die Gemeinde und die beauftragten Schneeräumungsunternehmen lehnen jede Haftung für Schäden ab, die bei den Winterdienstarbeiten (Schneepflügen, Schneefräsen, etc.) an nicht ordnungsgemäss parkierten Fahrzeugen entstehen.

9 Administratives

9.1 Rapportwesen

Der Chefwegmeister oder dessen Vertreter ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte richtig ausgefüllt und weitergeleitet werden.

Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (z.B. durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeit geräumt worden ist. Er enthält mindestens:

- Datum, Aufgebot, Beginn des Einsatzes, Ende des Einsatzes, Einsatzdauer
- Art des Einsatzes: Salzeinsatz, Splittereinsatz, Pfadeinsatz, Handarbeit
- Benutztes Fahrzeug
- Salzverbrauch / Splitterverbrauch
- Besondere Vorkommnisse
- Fotos (Besondere Vorkommnisse)

9.2 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen für ihren eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen.

Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen gelben Rundumleuchten und Lichter gemäss Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) in Funktion zu setzen.

9.3 Unfall- und Schadenmeldung

Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist die Bauverwaltung sofort zu benachrichtigen. Handelt es sich um schwerere Fälle (Körperverletzungen von Personen), so muss die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen und Zeuginnen des Ereignisses festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen. Sachschäden durch Dritte (Firmen im Auftrag der Gemeinde) sind vertraglich geregelt.

9.4 Meldepflicht

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitenden sowie Unternehmen sind der Bauverwaltung sofort zu melden, der sie (wenn nötig) auf dem Dienstweg weiterleitet.

9.5 Inkrafttreten

Das vorliegende Winterdienstkonzept wurde am 12. Oktober 2021 vom Gemeinderat genehmigt und tritt per 1. November 2021 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDERAT LENK

Präsident

Sekretär

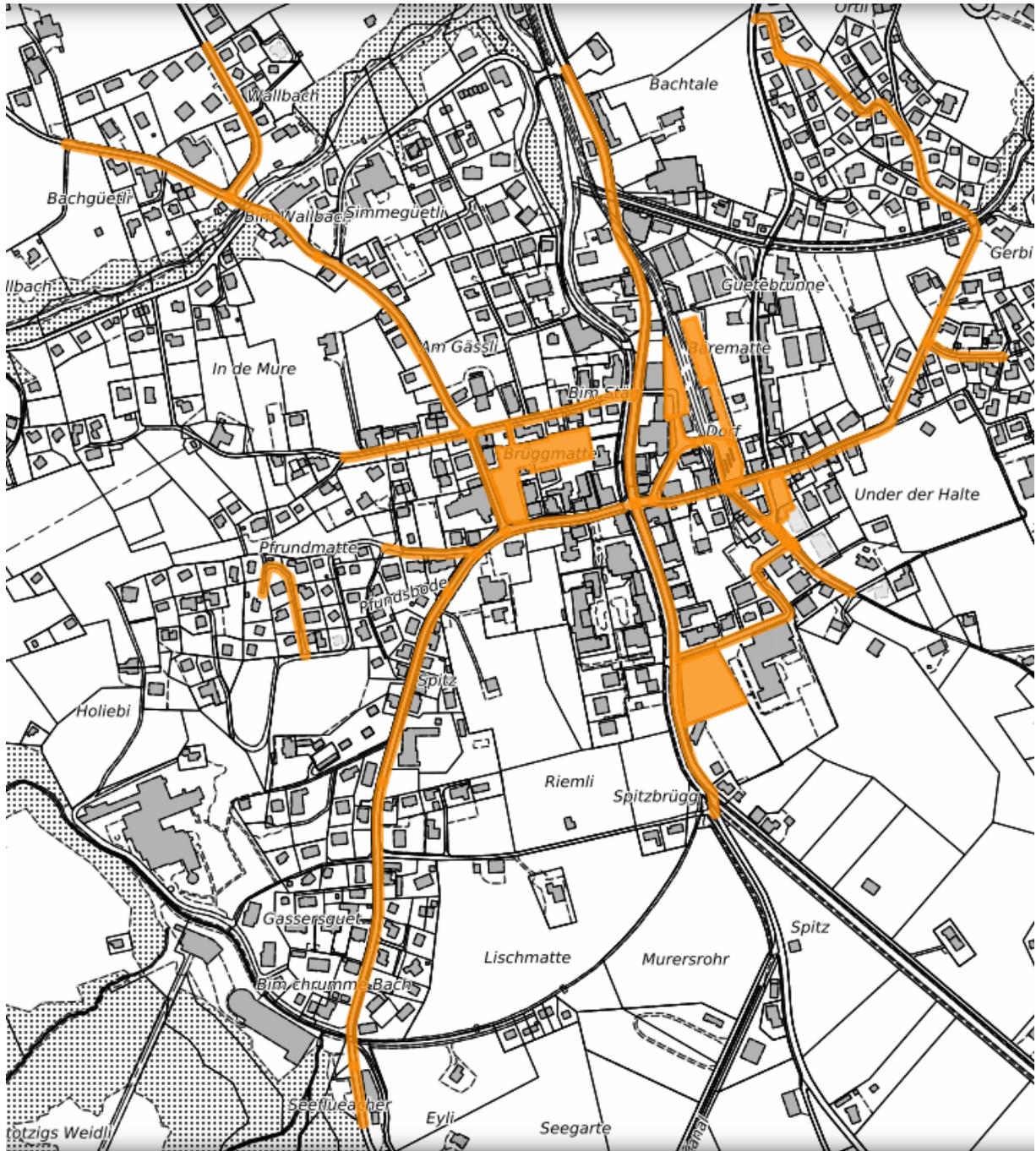


R. Müller



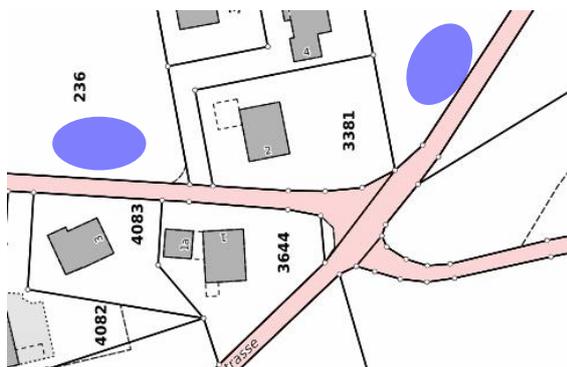
T. Bucher

10 Winterdienst - Standards



 Auf diesen Abschnitten muss der Schnee aufgeladen und abtransportiert werden (z.B. mit Lastwagen)

Beispiel von Schneedepots



 Schneedepots am Strassenrand, in Kurven, privaten Gärten, etc. sind zu vermeiden (siehe Art. 6.6.) Schnee muss gänzlich abgeführt oder mit der Schleuder entsprechend entfernt werden.

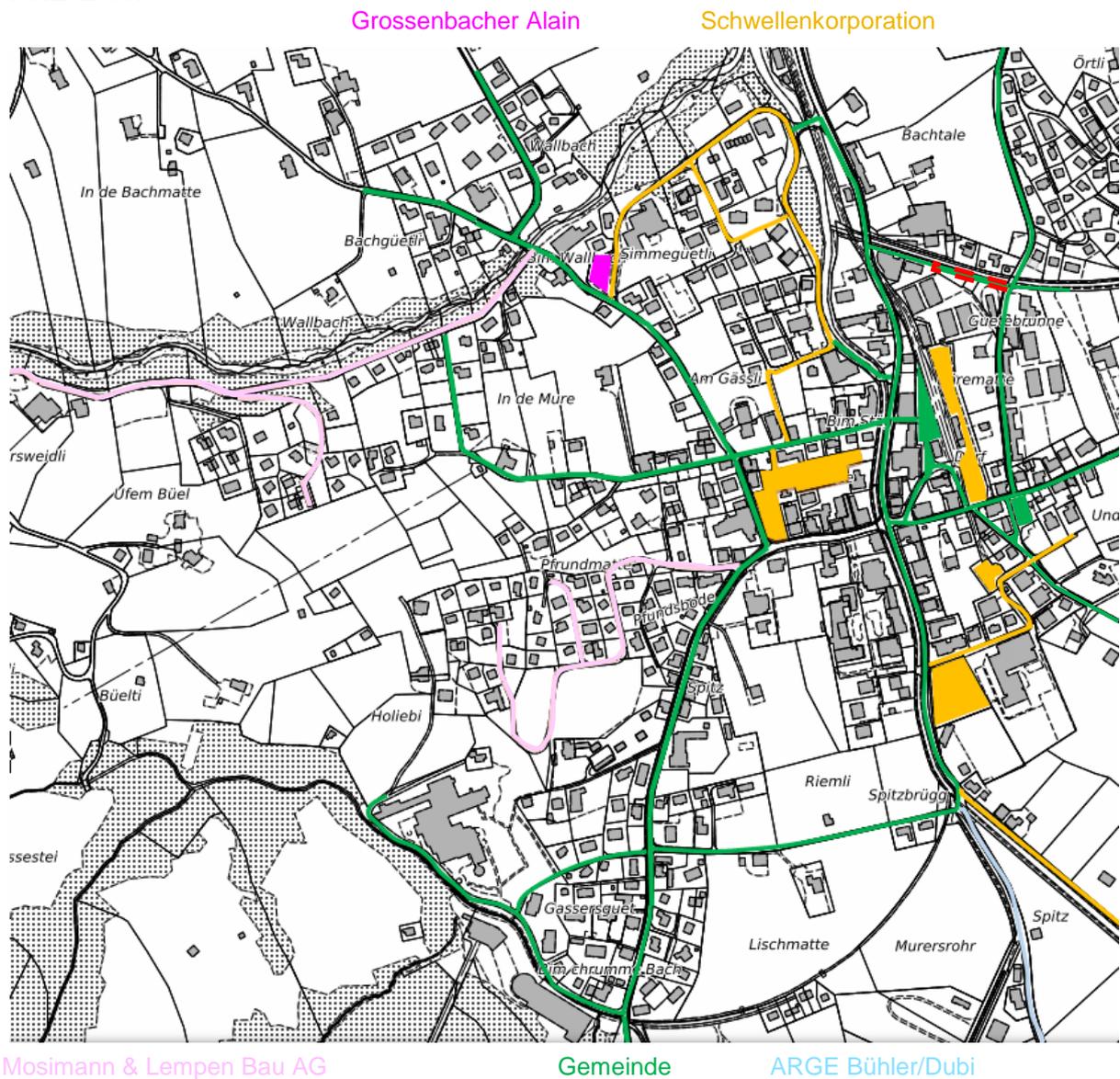
 Schneedepots nur auf freiem Feld.

11 Routenpläne

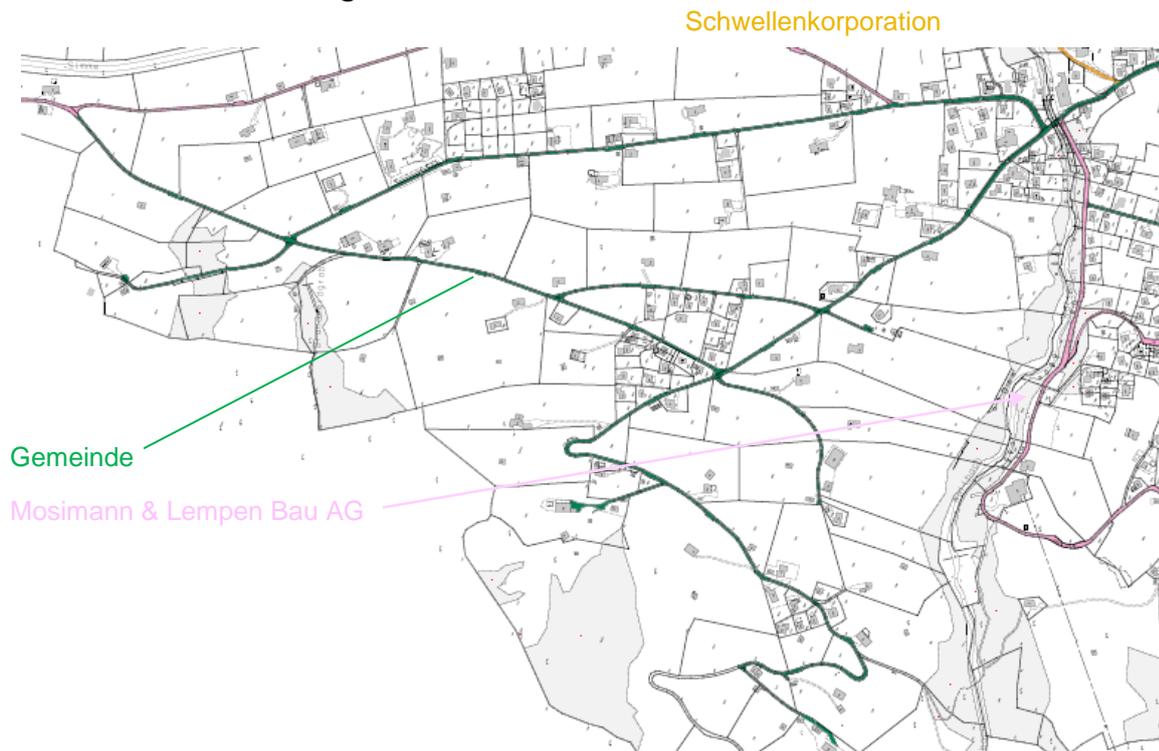
11.1 Schneeräumer (Legende)

	Gemeinde
	ARGE Bühler Severin / Dubi Hanspeter
	Mosimann & Lempen Bau AG
	Allenbach Stefan
	Zbären Reinhard
	Rieder Reto
	Schwellenkorporation
	Freidig Bau AG
	Zeller Peter
	ARGE Bühler / Grossenbacher
	Grossenbacher Alain
	Gemeinde - Fahrverbot vom 1. November bis 15. April

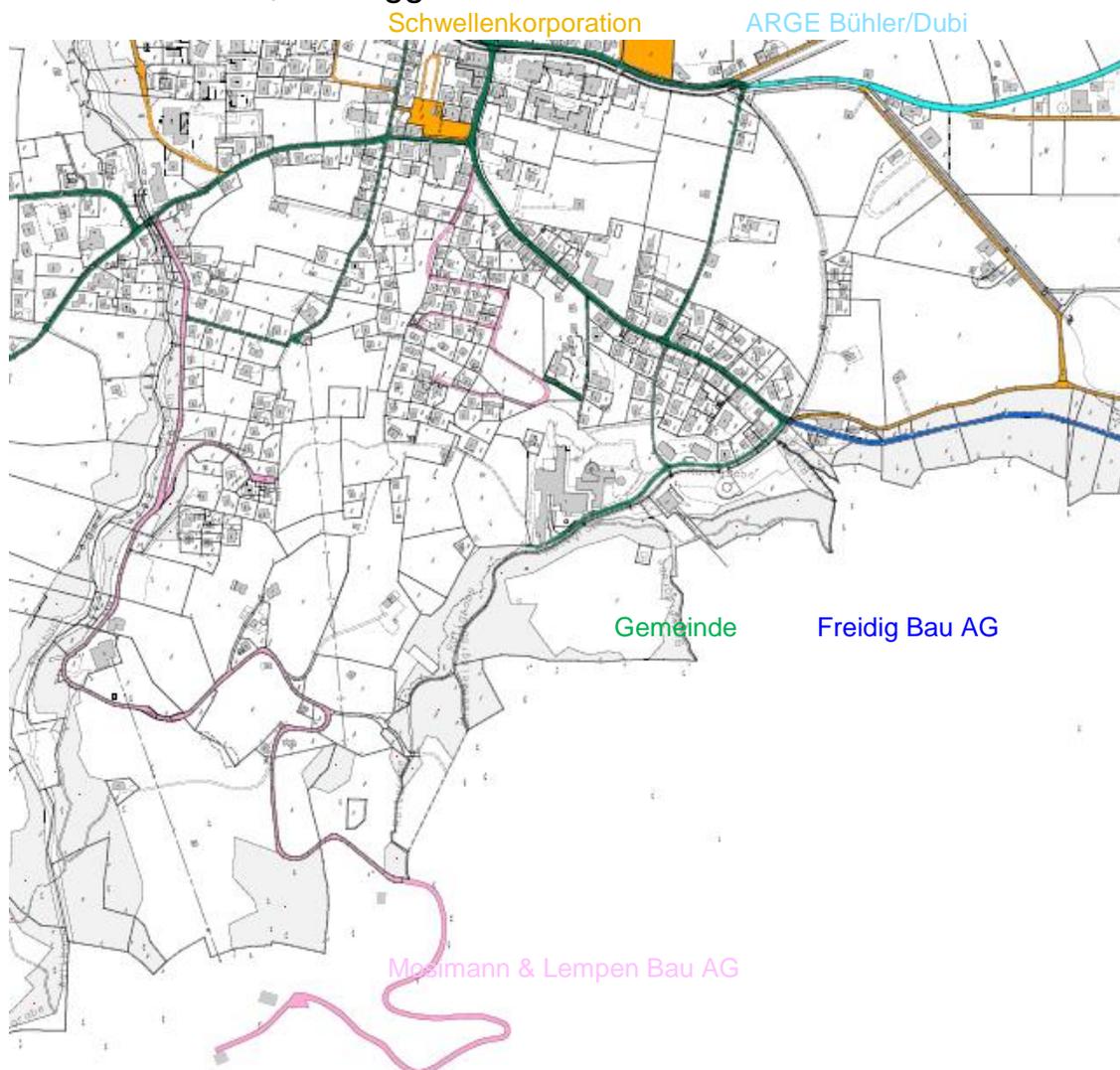
11.2 Dorf



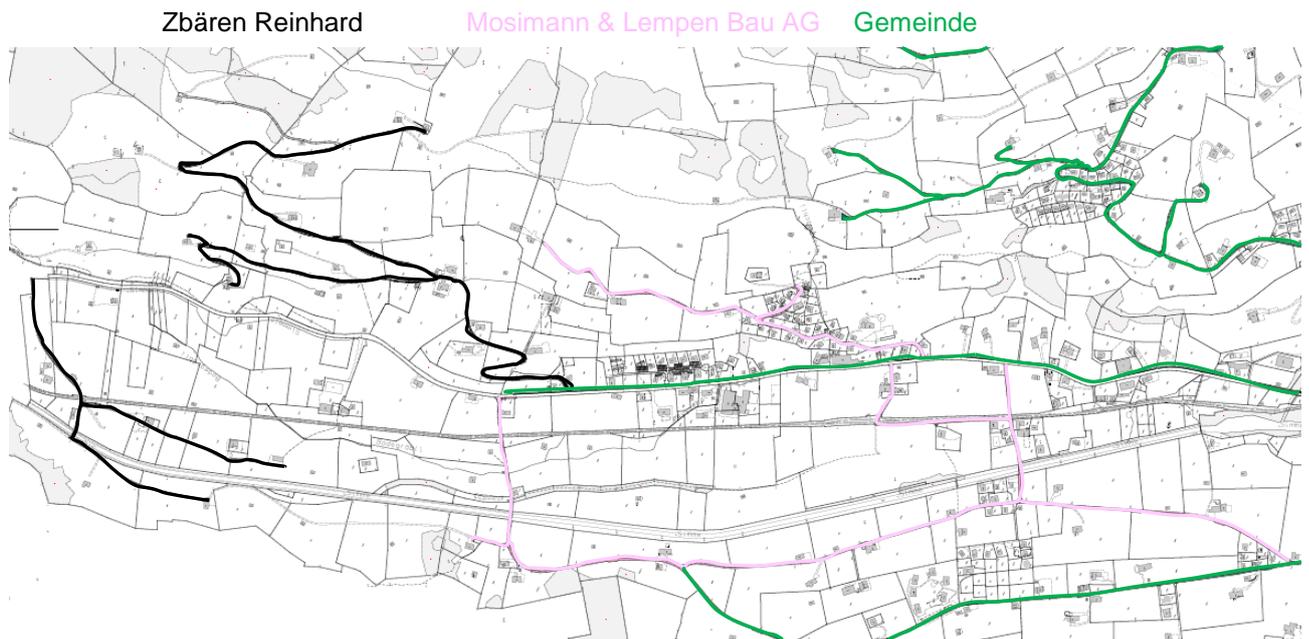
11.3 Lenk West, Aegerten



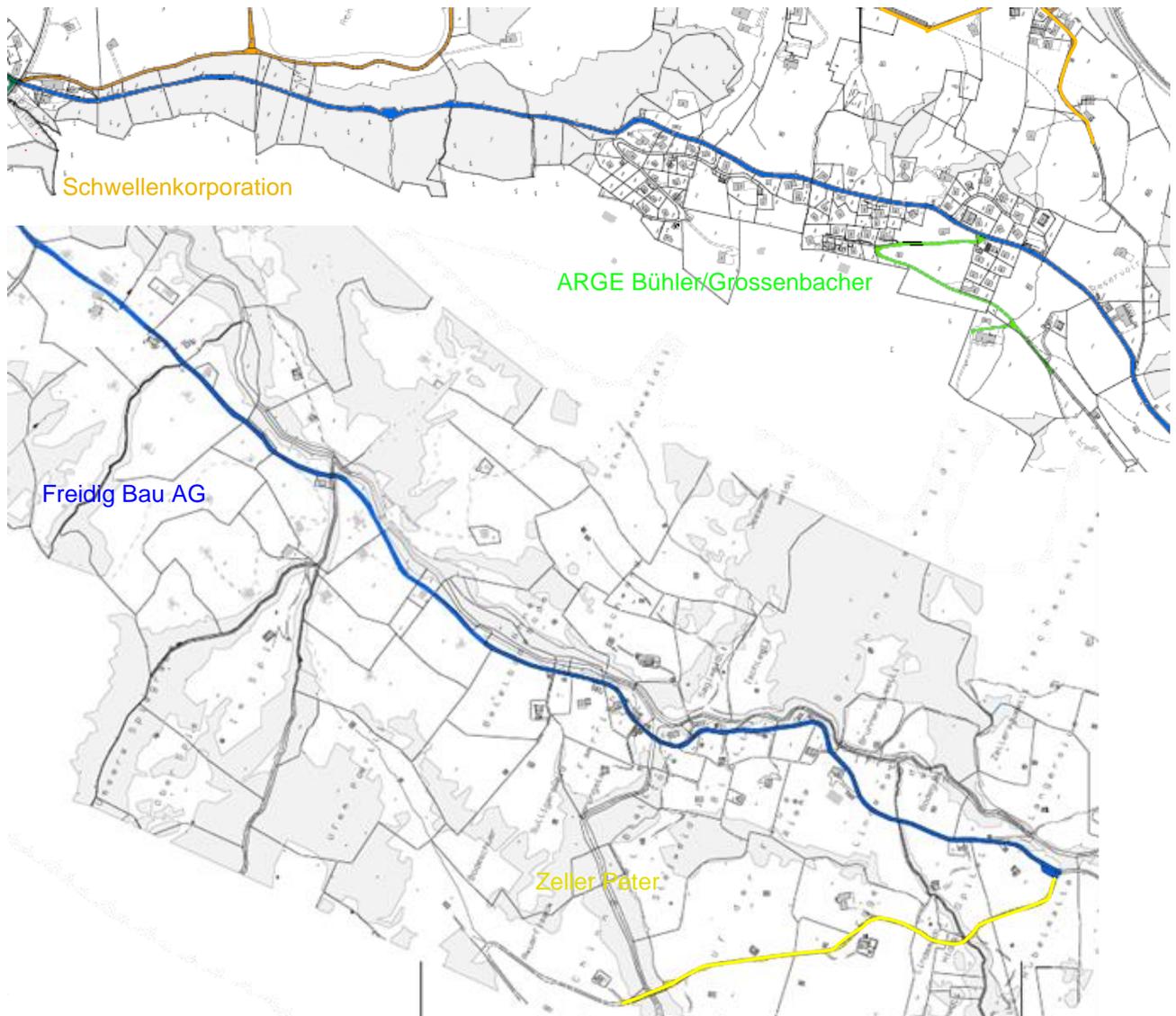
11.4 Lenk West, Wallegg



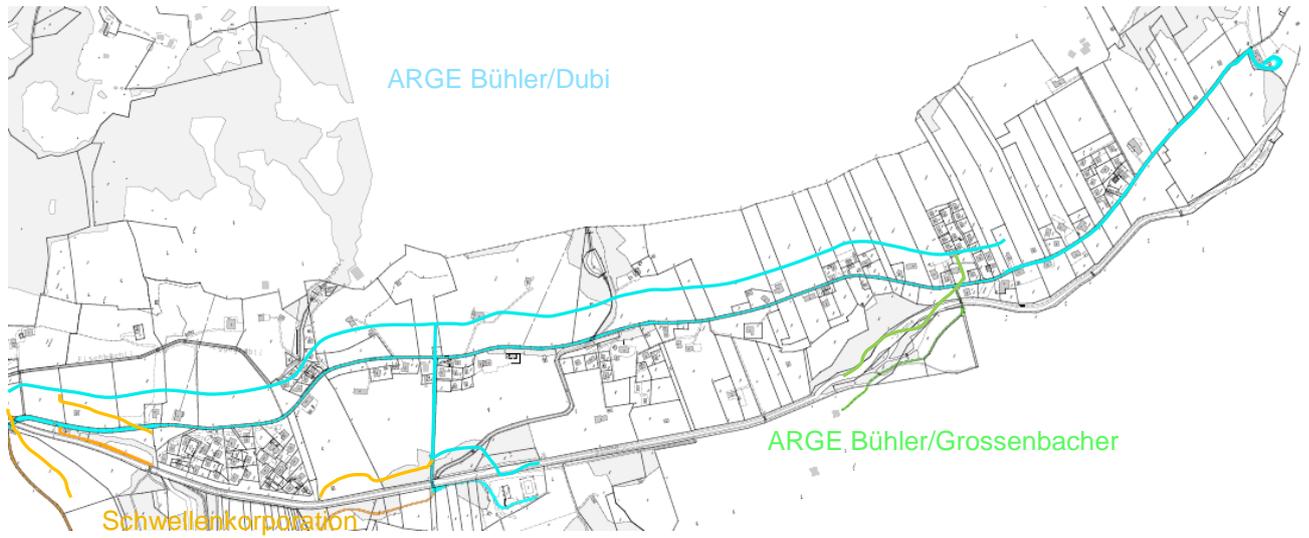
11.5 Lenk Nord, Boden



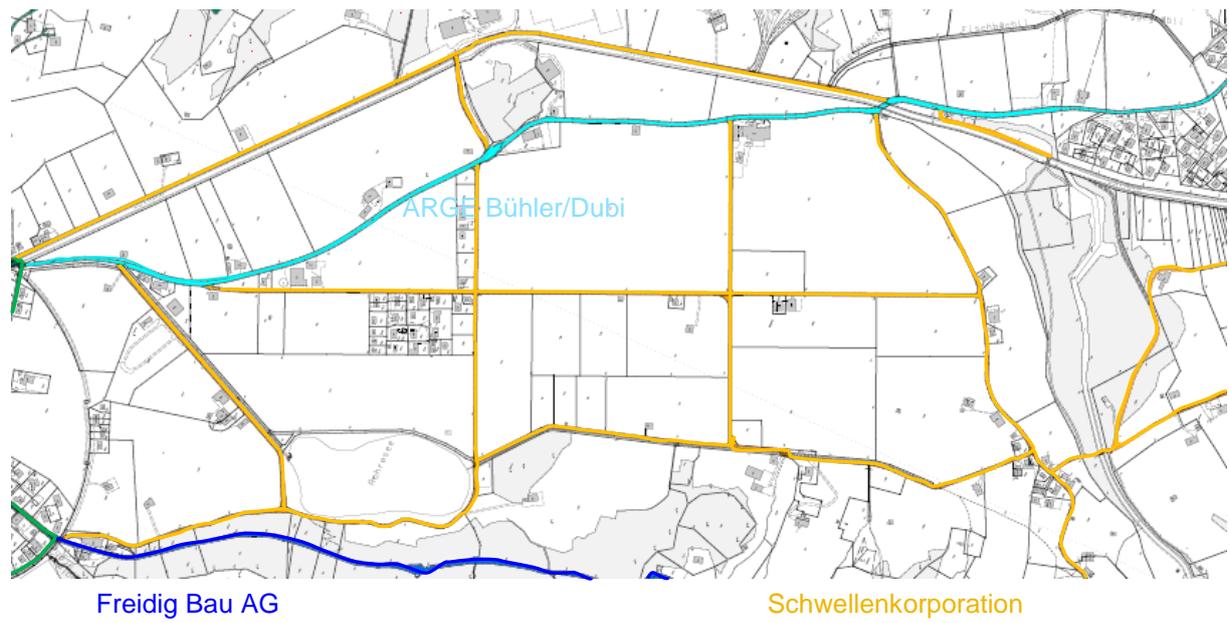
11.6 Lenk Süd, Pöschenried



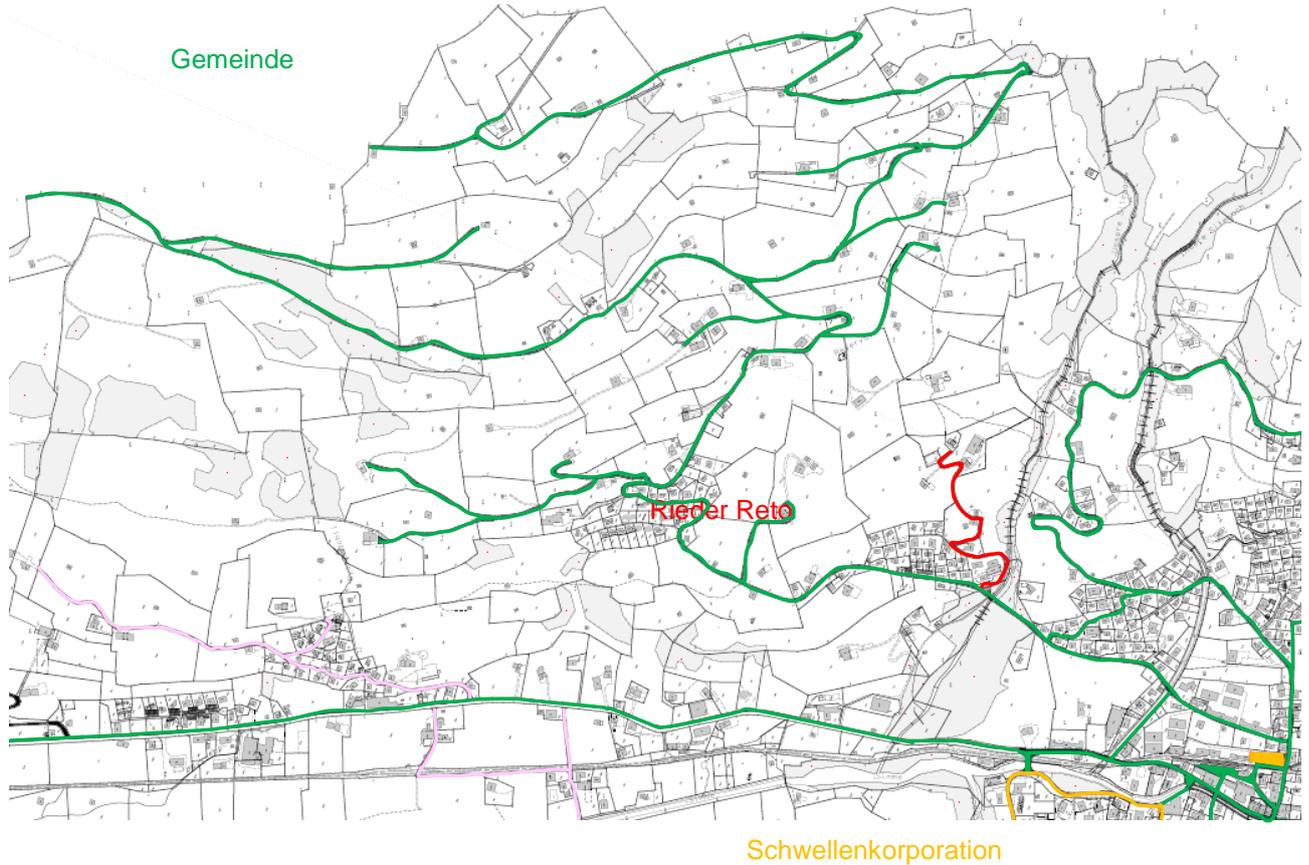
11.7 Lenk Süd, Oberried



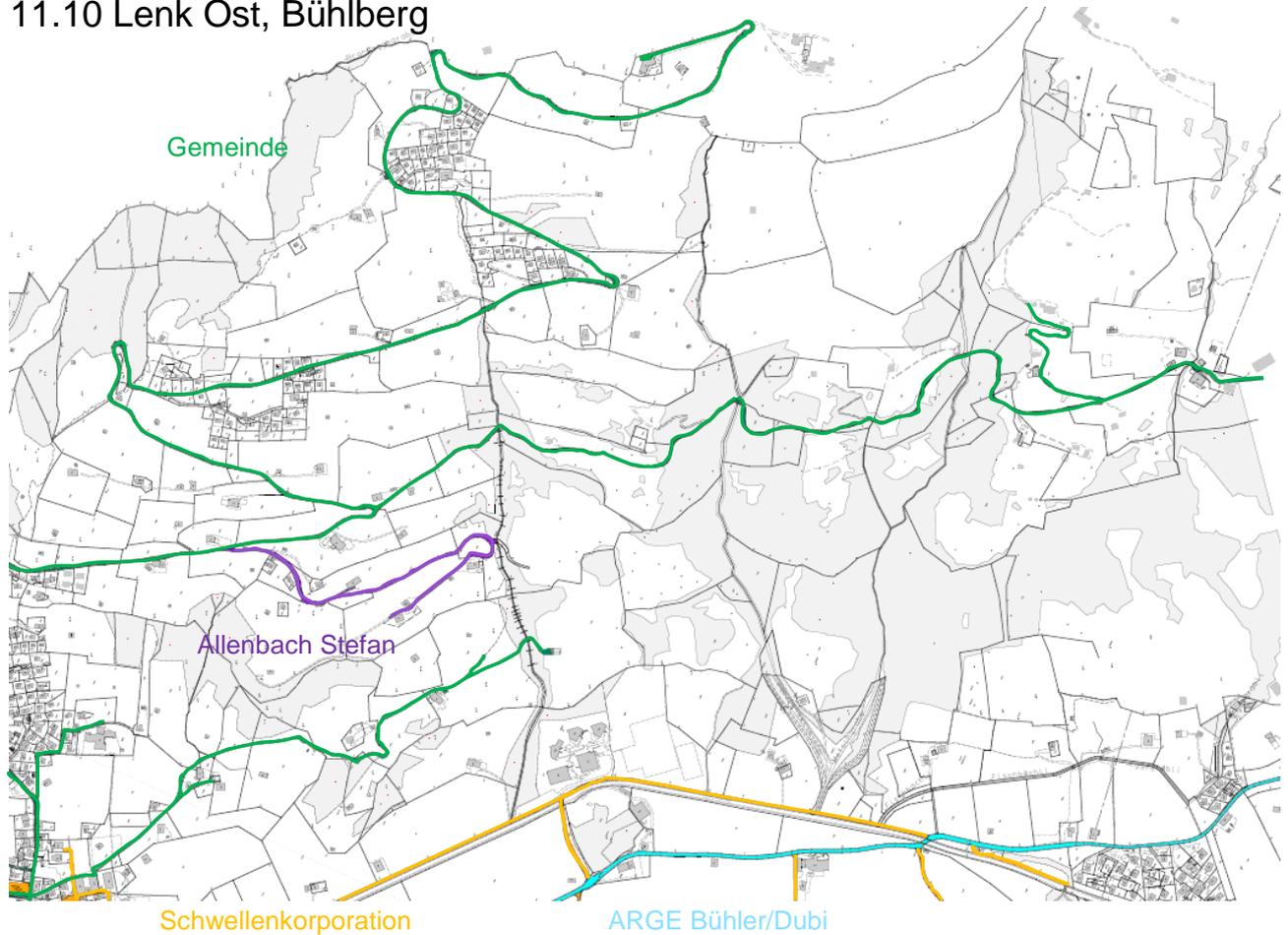
11.8 Lenk Süd, Neufeld / Ey



11.9 Lenk Ost, Gutenbrunnen



11.10 Lenk Ost, Bühlberg



Änderungen

03.10.2022	9	Winterdienst-Standards	Plan geändert	br
04.10.2022	10.2	Dorf	Plan geändert	br
20.12.2023	10	Winterdienststandards	Plan geändert	br
21.12.2023	6	Verkehrsbeschränkung	Neues Kapitel + Folgenummerierung	br